



REGLEMENT 2005

Zweiter Teil: Allgemeine Bestimmungen (AB)

Gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 17. August 2004

Vom Bundesrat genehmigt am 27. Oktober 2004

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Träger und Zweck der Vorsorge	4
Art. 1	Träger	4
Art. 2	Zweck.....	4
2. Kapitel	Versicherte Personen	4
Art. 3	Kreis der versicherten Personen	4
Art. 4	Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen	4
Art. 5	Versicherungsschutz.....	5
3. Kapitel	Berechnungsgrundlagen.....	5
Art. 6	Massgebende Berechnungsgrundlagen	5
Art. 7	Massgebender AHV-Jahreslohn	5
Art. 8	Jahreslohn in Sonderfällen	5
4. Kapitel	Vorsorgeleistungen.....	5
Abschnitt 1	Im Alter	5
Art. 9	Voraussetzung.....	5
Art. 10	Leistungsanspruch.....	5
Art. 11	Höhe der Altersrente.....	6
Art. 12	Höhe der Pensionierten-Kinderrente.....	6
Art. 13	Beginn und Ende des Leistungsanspruchs	6
Abschnitt 2	Bei Invalidität	6
Art. 14	Voraussetzungen	6
Art. 15	Leistungsanspruch.....	6
Art. 16	Höhe der Invalidenrente	6
Art. 17	Höhe der Invaliden-Kinderrente	7
Art. 18	Beginn und Ende des Leistungsanspruches	7
Abschnitt 3	Im Todesfall.....	7
Art. 19	Voraussetzungen	7
Art. 20	Leistungsanspruch.....	7
Art. 21	Höhe der Ehegattenrente	8
Art. 22	Höhe der Waisenrente	8
Art. 23	Höhe des Todesfallkapitals.....	8
Art. 24	Beginn und Ende der Leistungsanspruches.....	8
Abschnitt 4	Gemeinsame Bestimmungen.....	9
Art. 25	Koordination.....	9
Art. 26	Vorleistungspflicht	9
Art. 27	Subrogation	9
Art. 28	Abtretung von Forderungen.....	10
Art. 29	Anpassung an die Preisentwicklung.....	10
Abschnitt 5	Auszahlung	10
Art. 30	Art der Auszahlung.....	10
Art. 31	Anspruchsbegründung	10
Art. 32	Unverpfändbarkeit und Unabtretbarkeit der Ansprüche	10
Art. 33	Änderung der Leistungsform bei Fälligkeit	11
Art. 34	Vorzeitiger Bezug der Altersleistung	11
Art. 35	Aufgeschobener Bezug der Altersleistung	11
5. Kapitel	Freizügigkeit.....	12
Art. 36	Ausscheidende Personen	12

Art. 37	Anspruch der ausscheidenden Person	12
Art. 38	Fälligkeit der Austrittsleistung	12
Art. 39	Verwendung der Austrittsleistung	12
Art. 40	Übertragung eines Teils des Freizügigkeitsanspruchs bei Ehescheidung	13
6. Kapitel	Wohneigentumsförderung	13
Art. 41	Grundsätze	13
Art. 42	Verpfändung.....	13
Art. 43	Vorbezug	14
Art. 44	Zusatzversicherung.....	14
7. Kapitel	Finanzierung	14
Art. 45	Beiträge	14
Art. 46	Eintrittsleistungen	15
Art. 47	Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen	15
Art. 48	Verwendung kollektiv übertragener Mittel	15
8. Kapitel	Über- und Unterdeckung.....	16
Art. 49	Vorsorgevermögen.....	16
Art. 50	Vorsorgekapital	16
Art. 51	Bestimmung der massgebenden Grössen.....	16
Art. 52	Unterdeckung.....	16
Art. 53	Überdeckung	16
9. Kapitel	Auskunfts- und Meldepflichten	17
Abschnitt 1	Pflichten der Arbeitgeber und versicherten Personen	17
Art. 54	Grundsatz	17
Art. 55	Pflichten des Betriebes.....	17
Art. 56	Pflichten der versicherten Personen.....	17
Art. 57	Medizinische Abklärungen	18
Art. 58	Haftung.....	18
Abschnitt 2	Pflichten der Stiftung	19
Art. 59	Auskunftspflichten	19
10. Kapitel	Organisation	19
Art. 60	Der Stiftungsrat	19
Art. 61	Zusammensetzung des Stiftungsrats, Parität.....	19
Art. 62	Konstituierung des Stiftungsrats, Organisation der Stiftung	19
11. Kapitel	Schlussbestimmungen.....	19
Art. 63	Erfüllungsort und Gerichtsstand	19
Art. 64	Massgebendes Reglement	19
Art. 65	Inkrafttreten des Reglements; Reglementsänderungen.....	20

1. Kapitel Träger und Zweck der Vorsorge

Art. 1 Träger

¹ Träger der in diesem Reglement umschriebenen beruflichen Vorsorge ist die "Schweizerische Sozialpartner-Stiftung für die Auffangeinrichtung gemäss Artikel 60 BVG (Stiftung Auffangeinrichtung BVG)", in der Folge "Stiftung" genannt. Diese ist gemäss Art. 54 Abs. 1 BVG von den Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber am 6. Dezember 1983 gemäss Art. 80 – 89^{bis} des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet worden.

² Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern. Sie untersteht der Aufsicht des Bundes. Die Stiftung ist im Handelsregister und im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

Art. 2 Zweck

¹ Die Stiftung bezweckt die Durchführung des gesetzlichen Obligatoriums der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie übernimmt die Aufgaben und Verpflichtungen gemäss Art. 60 BVG.

² Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen bilden zusammen mit dem jeweiligen Vorsorgeplan das Reglement, welches die berufliche Vorsorge für Alter, Tod und Invalidität umschreibt sowie die Rechte und Pflichten der Stiftung, der angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (in der Folge "angeschlossener Betrieb" genannt) und der versicherten Personen bzw. deren Hinterlassenen festlegt.

2. Kapitel Versicherte Personen

Art. 3 Kreis der versicherten Personen

¹ Der Kreis der versicherten Personen ist im Vorsorgeplan umschrieben.

² Nicht in die Versicherung aufgenommen werden Personen,

- die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- die das Pensionsalter gemäss Art. 3 des Vorsorgeplans bereits erreicht oder überschritten haben;
- deren Jahreslohn den gemäss BVG als Aufnahmegrenze festgesetzten Betrag nicht übersteigt;
- deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Personen von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind;
- die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
- die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen.

Art. 4 Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen

¹ Der Beginn der Versicherung ist im Vorsorgeplan geregelt.

² Die von der früheren Vorsorgeeinrichtung geschuldete Austrittsleistung ist der Stiftung zu überweisen. Die zu versichernde Person hat der Stiftung auf Verlangen Einsicht in die Abrechnung über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

Art. 5 Versicherungsschutz

¹ Der Versicherungsschutz für die Leistungen gemäss BVG besteht mit Beginn der Vorsorge. Bei Selbständigerwerbenden kann aus gesundheitlichen Gründen ein auf höchstens drei Jahre befristeter Vorbehalt für die Risiken Tod und Invalidität angebracht werden. Vorbehalten bleibt Art. 45 Abs. 2 BVG.

² Der Versicherungsschutz für Leistungen, welche über das BVG hinausgehen, besteht unter Vorbehalt von Absatz 3 mit Eingang der Anmeldung bei der Zweigstelle, frühestens jedoch mit dem Beginn der Vorsorge.

³ Leistungen, welche über das BVG hinausgehen und nicht mit der eingebrachten Austrittsleistung vorbehaltlos erworben werden, können Vorbehalten aus gesundheitlichen Gründen unterliegen. Ein allfälliger Vorbehalt wird auf höchstens fünf Jahre ausgesprochen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt innerhalb der Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Stiftung auszurichtenden Risikoleistungen auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer lebenslänglich gekürzt.

⁴ Eine angeordnete Gesundheitsprüfung ist für die zur Vorsorge angemeldete Person kostenlos.

3. Kapitel Berechnungsgrundlagen

Art. 6 Massgebende Berechnungsgrundlagen

Die für die Versicherung massgebenden Berechnungsgrundlagen (Massgebendes Alter, versicherter Lohn, Risikobeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Sparbeitrag) sind im Vorsorgeplan umschrieben.

Art. 7 Massgebender AHV-Jahreslohn

Der für die Versicherung massgebende AHV-Jahreslohn entspricht demjenigen Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielt.

Art. 8 Jahreslohn in Sonderfällen

Sinkt der AHV-Jahreslohn vorübergehend infolge Krankheit, Unfalls, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, behält der bisherige versicherte Lohn in den Vorsorgeplänen, welche die berufliche Vorsorge gemäss BVG beinhalten, solange Gültigkeit, als eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR bestehen würde. Während dieser Zeit sind die Beiträge von der versicherten Person und vom angeschlossenen Betrieb voll zu entrichten. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen. In diesem Fall besteht die Beitragspflicht für sie und für den angeschlossenen Betrieb nur auf diesem herabgesetzten versicherten Lohn.

4. Kapitel Vorsorgeleistungen

Abschnitt 1 Im Alter

Art. 9 Voraussetzung

Eine Altersrente wird ausgerichtet, wenn diese gemäss Vorsorgeplan versichert ist.

Art. 10 Leistungsanspruch

¹ Anspruch auf die Altersrente hat die versicherte Person. Vorbehalten bleibt Art. 33.

² Die versicherte Person, die eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

Art. 11 Höhe der Altersrente

¹ Die Höhe der Altersrente richtet sich nach den Angaben im Vorsorgeplan.

Art. 12 Höhe der Pensionierten-Kinderrente

¹ Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente richtet sich nach den Angaben im Vorsorgeplan.

Art. 13 Beginn und Ende des Leistungsanspruchs

¹ Der Leistungsanspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn die versicherte Person das Pensionsalter erreicht.

² Der Leistungsanspruch auf Altersleistungen endet bei Tod der versicherten Person.

³ Der Leistungsanspruch auf Pensionierten-Kinderrenten endet spätestens mit Vollendung des 18. Altersjahres respektive Tod des Kindes. Er besteht über das 18. Altersjahr des Kindes hinaus, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres,

- a. wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet: bis zum Abschluss derselben;
- b. wenn das Kind invalid ist: dem Invaliditätsgrad entsprechend bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit bzw. bis zum Tod des Kindes.

Abschnitt 2 Bei Invalidität

Art. 14 Voraussetzungen

Ein Anspruch auf Invalidenleistungen besteht, wenn solche gemäss Vorsorgeplan versichert sind und die versicherte Person

- a. im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war;
- b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war;
- c. als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 des BG vom 6. Oktober 2000 über den All-gemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war.

Art. 15 Leistungsanspruch

¹ Anspruch auf die Invalidenrente hat die versicherte Person.

² Die versicherte Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

Art. 16 Höhe der Invalidenrente

¹ Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach den Angaben im Vorsorgeplan.

- ² Die Invalidenrenten sind vom Invaliditätsgrad abhängig. Ein Invaliditätsgrad von
- ⇒ 70% und mehr ergibt Anspruch auf die volle Rente;
 - ⇒ mindestens 60%, aber weniger als 70% ergibt Anspruch auf eine Dreiviertelrente;
 - ⇒ mindestens 50%, aber weniger als 60% ergibt Anspruch auf eine halbe Rente;
 - ⇒ mindestens 40%, aber weniger als 50% ergibt Anspruch auf eine Viertelrente;
 - ⇒ weniger als 40% begründet keinen Anspruch.

Art. 17 Höhe der Invaliden-Kinderrente

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente richtet sich nach den Angaben im Vorsorgeplan.

Art. 18 Beginn und Ende des Leistungsanspruches

¹ Der Leistungsanspruch entsteht nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist, frühestens aber nach Erschöpfung allfälliger Ansprüche aus einer Taggeldversicherung, die vom angeschlossenen Betrieb mindestens zur Hälfte finanziert wurde und mindestens 80% des entgangenen Lohnes auszahlt.

² Der Leistungsanspruch endet, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt, spätestens aber bei Tod der versicherten Person. Bei Versicherten, die nach Art. 2 Abs. 3 BVG der obligatorischen Vorsorge unterstehen oder nach Art. 47 Abs. 2 BVG ihre Vorsorge freiwillig weiterführen, erlischt die Invalidenrente spätestens mit Erreichen des Pensionsalters.

³ Der Leistungsanspruch auf Invaliden-Kinderrenten endet mit Vollendung des 18. Altersjahres respektive Tod des Kindes. Er besteht über das 18. Altersjahr des Kindes hinaus,

- a. wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet: bis zum Abschluss derselben;
- b. wenn das Kind invalid ist: dem Invaliditätsgrad entsprechend bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit bzw. bis zum Tod des Kindes;

jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Abschnitt 3 Im Todesfall

Art. 19 Voraussetzungen

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn solche gemäss Vorsorgeplan versichert sind und die verstorbene Person

- a. im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war; oder
- b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- c. als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2, ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- d. von der Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Art. 20 Leistungsanspruch

¹ Der überlebende Ehegatte hat vorbehaltlich Art. 25ff. Anspruch auf die Ehegattenrente, wenn er bei seinem Tod

- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder
- b. das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindesten fünf Jahre gedauert hat.

² Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

³ Der geschiedene Ehegatte hat nach dem Tode der versicherten Person Anspruch auf die gesetzliche BVG-Witwen- oder Witwerrente, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und der geschiedene Ehegatte im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die Leistungen der Stiftung werden aber um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen aus übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

⁴ Folgende Kinder haben Anspruch auf eine Waisenrente

- a. die Kinder der versicherten Person;
- b. die Pflegekinder der versicherten Person, sofern diese für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

⁵ Anspruch auf ein gemäss Vorsorgeplan versichertes Todesfallkapital haben die nachstehend aufgeführten Hinterlassenen in folgender Reihenfolge:

- a. die Hinterlassenen nach Art. 19 und 20 BVG;
- b. bei deren Fehlen die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat;
- c. bei deren Fehlen die natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind;
- d. bei deren Fehlen die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

⁶ Die anspruchsberechtigte Person hat Anspruch auf das volle Todesfallkapital. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, so wird das Todesfallkapital entsprechend der Anzahl der anspruchsberechtigten Personen aufgeteilt.

⁷ Die versicherte Person kann in einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Auffangeinrichtung die Quotenaufteilung und die Reihenfolge nach Absatz 5 Buchstabe b, c und d ändern.

⁸ Fehlen Begünstigte nach Absatz 5, so fällt das Todesfallkapital an die Stiftung.

Art. 21 Höhe der Ehegattenrente

Die Höhe der Ehegattenrente richtet sich nach den Angaben im Vorsorgeplan.

Art. 22 Höhe der Waisenrente

Die Höhe der Waisenrente richtet sich nach den Angaben im Vorsorgeplan.

Art. 23 Höhe des Todesfallkapitals

Die Höhe des Todesfallkapitals richtet sich nach den Angaben im Vorsorgeplan.

Art. 24 Beginn und Ende der Leistungsanspruchs

¹ Der Leistungsanspruch entsteht am Todestag der versicherten Person.

² Der Leistungsanspruch auf Ehegattenrenten endet bei Wiederverheiratung oder Tod des überlebenden Ehegatten.

³ Der Leistungsanspruch auf Waisenrenten endet mit Vollendung des 18. Altersjahres respektive Tod des Kindes. Er besteht über das 18. Altersjahr des Kindes hinaus, wenn

- a. sich das Kind noch in Ausbildung befindet: bis zum Abschluss derselben;
- b. das Kind invalid ist: dem Invaliditätsgrad entsprechend bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit bzw. bis zum Tod des Kindes,

jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Abschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 25 Koordination

¹ Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

³ Die Einkünfte der Witwe oder des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.

⁴ Die leistungsberechtigte Person muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

⁵ Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

⁶ Die Stiftung kann ferner ihre Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn

- a. die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person die Invalidität oder den Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt;
- b. die Unfall- oder Militärversicherung eine Leistung infolge schuldhaften Herbeiführens des Versicherungsfalles kürzt, entzieht oder verweigert;
- c. die ausländische Sozialversicherung eine Leistung infolge schuldhaften Herbeiführens des Versicherungsfalles kürzt, entzieht oder verweigert.

Art. 26 Vorleistungspflicht

¹ Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

² Ist die Stiftung vorleistungspflichtig, beschränken sich die Leistungen auf diejenigen gemäss BVG.

Art. 27 Subrogation

Die Stiftung tritt gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein.

Art. 28 Abtretung von Forderungen

Anspruchsberechtigte auf eine Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistung haben ihre Forderung gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung an diese abzutreten, soweit diese nicht nach Art. 27 subrogiert. Die Stiftung kann die Auszahlung ihrer Leistungen bis zur Abtretung der Forderungen aufschieben.

Art. 29 Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Der BVG-Teil der Invalidenrenten, Invaliden-Kinderrenten, Ehegattenrenten und Waisenrenten wird an die Preisentwicklung angepasst. Die erste Anpassung wird am 1. Januar, der einer dreijährigen Laufzeit folgt, vorgenommen, die weiteren Anpassungen in der Regel alle zwei Jahre auf den Beginn eines geraden Kalenderjahres. Massgebend sind die vom Bundesrat festgelegten Bestimmungen. Die Anpassung des BVG-Teils der Invaliden- und Ehegattenrente erfolgt solange, bis der Rentenbezüger das Pensionsalter gemäss Art. 3 des Vorsorgereglements erreicht hat.

² Alle übrigen Renten sowie Rententeile, welche das BVG übersteigen, werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung angepasst.

³ Die Stiftung kann den Anspruch auf die Anpassung der BVG-Teile an die Preisentwicklung mit überobligatorischen Leistungsansprüchen verrechnen.

Abschnitt 5 **Auszahlung**

Art. 30 Art der Auszahlung

¹ Die Renten werden in vierteljährlichen Beträgen je anfangs eines Kalenderquartals ausgerichtet.

² Beginnt der Leistungsanspruch während eines Quartals, so wird ein entsprechender Teilbetrag ausgerichtet. In Abweichung davon wird bei Tod einer versicherten Person, die bereits eine Invaliden- oder Altersrente bezog, die erste Rentenrate zu Beginn des dem Todestag folgenden Kalenderquartals fällig.

Art. 31 Anspruchsbegründung

¹ Die Leistungen werden ausbezahlt, sobald die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen, welche die Stiftung zur Begründung des Anspruchs verlangt (vgl. 9. Kapitel), beigebracht haben.

² Soweit die Vorsorgeleistungen verpfändet sind, ist für deren Auszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.

³ Die Kosten für die beizubringenden Unterlagen gehen zu Lasten der Anspruchsberechtigten.

Art. 32 Unverpfändbarkeit und Unabtretbarkeit der Ansprüche

¹ Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vor ihrer Fälligkeit sind sie beim Anspruchsberechtigten auch nicht pfändbar. Vorbehalten bleibt Art. 42.

² Die Leistungen sind unabhängig vom Erbrecht und fallen den Anspruchsberechtigten auch zu, wenn sie die Erbschaft ausschlagen.

Art. 33 Änderung der Leistungsform bei Fälligkeit

¹ Alters- Hinterlassenen und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Be trägt jedoch die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Kinderrente weniger als 2% der jeweils gültigen minimalen AHV-Vollrente, so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.

² In Abweichung davon kann die gesamte Altersleistung oder ein Viertel der Altersleistung in Kapitalform bezogen werden. Das Begehren, ist der Stiftung spätestens sechs Monate vor der Pensionierung einzureichen. Es kann nicht widerrufen werden.

³ Ist die versicherte Person im Zeitpunkt der Auszahlung verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Stiftung kann eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

⁴ Wird die Altersleistung teilweise oder ganz in Kapitalform bezogen, so entfallen die Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang.

Art. 34 Vorzeitiger Bezug der Altersleistung

¹ Versicherte Personen, für welche keine Invalidenleistungen (Rente und/oder Beitragsbefreiung) ausgerichtet werden, können frühestens fünf Jahre vor dem Pensionsalter gemäss Art. 3 des Vorsorgeplanes die vorzeitige Auszahlung der Altersleistung verlangen, sofern sie ihre Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben. Das entsprechende Begehren ist der Stiftung spätestens drei Monate vorher einzureichen.

² Die Höhe der vorzeitig auszuzahlenden Altersleistung richtet sich nach dem tatsächlich vorhandenen Sparguthaben auf dem Alterskonto gemäss Vorsorgeplan. Dabei wird die Altersrente mit nach versicherungstechnischen Grundsätzen verminderten Umwandlungssätzen berechnet. Die Höhe allfälliger Pensionierten-Kinderrenten, Ehegatten- und Waisenrenten richtet sich nach der Höhe der ausgerichteten Altersrente.

³ Wird die versicherte Person in der Zeit zwischen dem vorzeitigen Bezug der Altersleistung und dem Pensionsalter gemäss Art. 3 des Vorsorgeplanes invalid, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen.

Art. 35 Aufgeschobener Bezug der Altersleistung

¹ Versicherte Personen, für welche keine Invaliditätsleistungen ausgerichtet werden und die ihre Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter gemäss Art. 3 des Vorsorgeplanes hinaus ausüben, können den Bezug der Altersleistung jährlich aufschieben. Das entsprechende Begehren ist der Stiftung spätestens drei Monate vor Erreichen des Pensionsalters gemäss Art. 3 des Vorsorgeplanes einzureichen. Invaliditätsleistungen sind während der Aufschubzeit nicht mehr geschuldet. Wird die versicherte Person in dieser Zeit invalid, so wird die Altersleistung sofort fällig.

² Die Höhe der aufgeschobenen Altersleistung richtet sich nach dem tatsächlich vorhandenen Sparguthaben auf dem Alterskonto gemäss Vorsorgeplan. Dabei wird die Altersrente mit nach versicherungstechnischen Grundsätzen erhöhten Umwandlungssätzen berechnet. Die Höhe allfälliger Pensionierten-Kinderrenten, Ehegatten- und Waisenrenten richtet sich nach der in der Aufschubzeit versicherten bzw. ausgerichteten Altersrente.

5. Kapitel Freizügigkeit

Art. 36 Ausscheidende Personen

¹ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem Entstehen von Vorsorgeleistungen aufgelöst wird, scheiden aus der Stiftung aus, es sei denn,

- a. sie führen - wenn sie der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen - ihre Vorsorge beitragspflichtig im Sinne von Art. 47 BVG weiter;
- b. oder sie unterstehen als Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge;
- c. oder sie werden selbständigerwerbend und versichern sich gemäss Art. 44 BVG bei der Stiftung.

² Ebenso scheiden aus der Stiftung aus

- a. versicherte Personen von Betrieben, deren Anschlussvereinbarung gekündigt wurde ;
- b. versicherte Personen, welche die freiwillige Vorsorge gemäss BVG nicht weiterführen.

Art. 37 Anspruch der ausscheidenden Person

Die ausscheidende Person hat Anspruch auf die Austrittsleistung. Diese entspricht dem Sparguthaben gemäss Vorsorgeplan.

Art. 38 Fälligkeit der Austrittsleistung

Die Austrittsleistung wird mit dem Ausscheiden aus der Stiftung fällig.

Art. 39 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Tritt die ausscheidende Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung an diese überwiesen.

² Die ausscheidende Person kann unter Einreichung des in Klammern angegebenen Nachweises die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- a. sie die Schweiz endgültig verlässt (Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle), vorbehalten bleibt Art. 25f FZG;
- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht (Bestätigung der zuständigen AHV-Ausgleichskasse);
- c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

³ Die Stiftung kann gleichwertige Dokumente annehmen und bei Bedarf weitere verlangen.

⁴ An Verheiratete ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Stiftung kann eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

⁵ Soweit die Austrittsleistung verpfändet ist, erfolgt die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Pfandgläubigers.

⁶ Kann die Austrittsleistung weder auf eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen noch bar ausbezahlt werden, hat die versicherte Person der Stiftung mitzuteilen, in welcher der folgenden zulässigen Formen der Versicherungsschutz zu erhalten ist

- a. Überführung auf eine Freizügigkeitspolice oder auf ein Freizügigkeitskonto mit oder ohne Erhaltung des Versicherungsschutzes für den Invaliditäts- und Todesfall;
- b. beitragspflichtige Weiterführung der Vorsorge im Sinne von Art. 47 BVG.

⁷ Ohne diese Mitteilung überträgt die Stiftung spätestens nach zwei Jahren die Austrittsleistung der Administration Freizügigkeitskonten.

⁸ Stirbt die Person in dieser Zeit, so gelangt die Austrittsleistung gemäss Art. 20 Absatz 5 zur Auszahlung.

⁹ Hat die Stiftung Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen auszurichten, nachdem sie die Austrittsleistung bereits überwiesen hat, so muss die erbrachte Austrittsleistung zurück erstattet werden. Unterbleibt eine Rückzahlung, so werden die Vorsorgeleistungen entsprechend gekürzt.

Art. 40 Übertragung eines Teils des Freizügigkeitsanspruchs bei Ehescheidung

¹ Bei Ehescheidung bestimmt das Gericht, welcher Teil des während der Dauer der Ehe erworbenen Sparguthabens gemäss Vorsorgeplan an welche Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des Ehegatten übertragen wird.

² Durch eine solche Übertragung wird das vorhandene Sparguthaben in entsprechendem Ausmass vermindert. Soweit das vorhandene Sparguthaben für die Höhe der Vorsorgeleistungen mitbestimmend ist, werden diese entsprechend reduziert. Die versicherte Person hat jedoch die Möglichkeit, sich im Ausmass des übertragenen Sparguthabens wieder einzukaufen.

6. Kapitel Wohneigentumsförderung

Art. 41 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln der Stiftung.

- ² Verpfändung und Vorbezug sind zulässig für
- a. den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum;
 - b. die Beteiligung an Wohneigentum;
 - c. die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

³ Als Wohneigentum zum eigenen Bedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort.

⁴ Die Mittel können gleichzeitig nur für ein Objekt beansprucht werden. Bei Verheirateten ist für Verpfändung und Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Stiftung kann eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

⁵ Die Gebühren für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge richten sich gemäss der vom Stiftungsrat erlassenen Gebührenordnung.

Art. 42 Verpfändung

¹ Die versicherte Person kann zur Sicherung eines Hypothekendarlehens oder zum Aufschub einer daraus folgenden Amortisationsverpflichtung

- a. den Anspruch auf künftige Vorsorgeleistungen; oder

b. den Anspruch auf die Austrittsleistung im Ausmass von Art. 42 Absatz 2

verpfänden.

² Den Anspruch auf die Austrittsleistung kann die versicherte Person bis zur Höhe des Sparguthabens gemäss Vorsorgeplan verpfänden.

³ Ab Alter 50 ist der verpfändbare Betrag begrenzt auf die Höhe des Sparguthabens im Alter 50 oder, falls höher, auf die Hälfte des Sparguthabens.

Art. 43 Vorbezug

¹ Die versicherte Person kann für die in Art. 41 Absatz 2 umschriebenen Verwendungszwecke einen Betrag bis zur Höhe des Sparguthabens gemäss Vorsorgeplan vorbeziehen. Ab Alter 50 ist der Betrag, welcher vorbeziehen werden kann, begrenzt auf die Höhe des Sparguthabens im Alter 50 oder, falls höher, auf die Hälfte des gesamten Sparguthabens.

² Ein Vorbezug kann bis drei Jahre vor Erreichen des Pensionsalters gemäss Art. 3 des Vorsorgeplanes höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.--. Dieser Mindestbetrag gilt jedoch nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen zulässigen Beteiligungen.

³ Mit dem Vorbezug vermindert sich das vorhandene Sparguthaben um den beanspruchten Betrag, und die Höhe der Vorsorgeleistung reduziert sich in dem Ausmass, wie das vorhandene Sparguthaben massgebend ist zur Bestimmung der Leistungshöhe.

⁴ Die versicherte Person hat bis drei Jahre vor Erreichen des Pensionsalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG resp. Art. 62a BVV2 das Recht, den vorbe gezogenen Betrag zurückzuzahlen.

⁵ Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 20'000.--. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

⁶ Der vorbe zogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben zurückbezahlt werden, wenn

- a. das Wohneigentum veräussert wird;
- b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
- c. beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Art. 44 Zusatzversicherung

Mit dem Bezug wird gleichzeitig der Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsprechend den jeweiligen Vorsorgereglementen der Stiftung gekürzt. Um eine Einbusse des Versicherungsschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, vermittelt die Stiftung eine Zusatzversicherung.

7. Kapitel **Finanzierung**

Art. 45 Beiträge

¹ Zur Finanzierung ihrer Aufwendungen erhebt die Stiftung jährliche Beträge, deren Höhe und allfällige Aufteilung zwischen der versicherten Person und dem angeschlossenen Betrieb im Vorsorgeplan geregelt ist.

² Die Beitragspflicht für jede versicherte Person dauert vom Beginn der Versicherung gemäss Art. 4 bis zum Tage, an dem die versicherte Person (unter Vorbehalt von Art. 34) das Pensionsalter gemäss Artikel 3 des Vorsorgeplanes erreicht, stirbt oder vorzeitig aus der Stiftung ausscheidet.

³ Dabei gilt ein angebrochener Kalendermonat als voller Monat, wenn die Vorsorge am 15. des Monats oder früher beginnt bzw. nach dem 15. des Kalendermonats endet.

⁴ Für arbeitsunfähige Personen besteht drei Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Wegfall entsprechend der Höhe des Grades der Arbeitsunfähigkeit keine Beitragspflicht. Die Stiftung kann die entsprechenden Beiträge in Rechnung stellen und diese später zurück erstatten.

⁵ Die Beiträge werden von der Stiftung vierteljährlich nachschüssig in Rechnung gestellt.

⁶ Für versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angeschlossener Betriebe schuldet der angeschlossene Betrieb der Stiftung die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag). Er zieht den Arbeitnehmerbeitrag dem versicherten Arbeitnehmer vom Lohn ab.

Art. 46 Eintrittsleistungen

¹ Wird eine Person bei der Stiftung neu versichert, wird die eingebrachte Austrittsleistung als Eintrittsleistung auf dem Alterskonto gemäss Vorsorgeplan gutgeschrieben.

² Übersteigt die eingebrachte Austrittsleistung den im Zeitpunkt des Eintrittes möglichen Betrag zur Finanzierung der vollen reglementarischen Leistungen (vgl. Art. 47), findet Art. 13 FZG Anwendung.

Art. 47 Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

¹ Die versicherte Person kann sich in die vollen reglementarischen Leistungen freiwillig einkaufen. Die Höhe des maximal möglichen Einkaufs ist im Vorsorgeplan definiert.

² Ein Einkauf ist nur einmal jährlich möglich und bedingt volle Arbeitsfähigkeit.

³ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, darf ein freiwilliger Einkauf erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

⁴ Wird ein Einkauf getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

⁵ Kauft sich die versicherte Person nur teilweise in die vollen reglementarischen Leistungen ein, so muss sie mindestens CHF 5'000.-- einzahlen.

⁶ Die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Einkaufs obliegt der versicherten Person.

Art. 48 Verwendung kollektiv übertragener Mittel

¹ Aus bisheriger Vorsorge eingebrachte kollektive Mittel wie Sondermassnahmen, freie Stiftungsmittel oder versicherungstechnische Rückstellungen sind gemäss Verteilschlüssel der bisherigen Vorsorgeeinrichtung den Versicherten und den Rentnern des Neuanschlusses gutzuschreiben, sofern die Mittel nicht für den Einkauf in die versicherungstechnischen Rückstellungen der Auffangeinrichtung benötigt werden.

² Können die Angaben betreffend Verteilschlüssel bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung nicht eingeholt werden, werden die Mittel anteilmässig zu den eingebrachten Austrittsleistungen respektive den eingebrachten Deckungskapitalien der versicherten Personen verteilt.

³ Eingebrachte Arbeitgeberbeitragsreserven werden dem Arbeitgeberbeitragskonto des Arbeitgebers gutgeschrieben und gemäss Vorgabe des Arbeitgebers im Rahmen der gesetzlich zulässigen Verwendungszwecke verwendet.

8. Kapitel Über- und Unterdeckung

Art. 49 Vorsorgevermögen

Das Vorsorgevermögen entspricht den gesamten Aktiven per Stichtag zu Marktwerten bilanziert, vermindert um kaufmännische Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen und Arbeitgeberbeitragsreserven.

Art. 50 Vorsorgekapital

Das Vorsorgekapital entspricht den versicherungstechnisch notwendiges Spar- und Deckungskapitalien per Stichtag einschliesslich notwendiger Rückstellungen und Verstärkungen (z.B. für steigende Lebenserwartung).

Art. 51 Bestimmung der massgebenden Grössen

¹ Das Vorsorgevermögen und das Vorsorgekapital werden pro Geschäftsbereich per Bilanzstichtag bestimmt.

² Der Stiftungsrat kann für die Bestimmung einen anderen Zeitpunkt wählen.

³ Bei der Ermittlung der Über- und Unterdeckung bestehen zwei Schranken:

- a. die untere Schranke entspricht dem Vorsorgekapital gemäss Art. 50 ;
- b. die obere Schranke entspricht dem Vorsorgekapital, erhöht um die nach finanzmathematischen Grundsätzen aufgrund der aktuellen Anlagestrategie benötigten Wertschwankungsreserve.

Art. 52 Unterdeckung

¹ Ist das Vorsorgevermögen kleiner als die letztbekannte untere Schranke, liegt eine Unterdeckung im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 BVV 2 vor.

² In diesem Fall entscheidet der Stiftungsrat nach Anhörung des Experten, welche Sanierungsmassnahmen zu ergreifen sind.

³ Die Stiftung informiert die Versicherten, Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber angemessen über die Unterdeckung und die Massnahmen zu deren Behebung.

⁴ Besteht im Zeitpunkt der Auflösung eines Vorsorgewerkes eine Unterdeckung, ist die Stiftung insbesondere berechtigt, die versicherungstechnischen Fehlbeträge anteilmässig abzuziehen, sofern dadurch nicht das Altersguthabens nach Artikel 15 BVG geschmälert wird.

Art. 53 Überdeckung

¹ Ist das Vorsorgevermögen grösser als die letztbekannte obere Schranke, liegt eine Überdeckung vor.

² Ist die Überdeckung grösser als 10% des Vorsorgekapitals,

- a. wird einem Vorsorgewerk, welches per Ende des Vorjahres seinen Anschlussvertrag kündigt, sein Anteil an der Überdeckung mitgegeben. Dieser Anteil bestimmt sich aufgrund des Vorsor-

gekapitals des Vorsorgewerks und wird auf die einzelnen Versicherten ihrem Vorsorgekapital entsprechend verteilt;

b. wird der versicherten Person, die die Stiftung verlässt, weil

⇒ die Belegschaft ihres Unternehmens erheblich vermindert wird;

⇒ ihr Unternehmen restrukturiert wird;

ihr Anteil an der Überdeckung mitgegeben. Dieser bestimmt sich aufgrund des Vorsorgekapitals der versicherten Person.

9. Kapitel Auskunfts- und Meldepflichten

Abschnitt 1 Pflichten der Arbeitgeber und versicherten Personen

Art. 54 Grundsatz

¹ Auf Verlangen sind die versicherten Personen und angeschlossenen Betriebe sowie die Anspruchsberechtigten verpflichtet, wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben.

² Falsche oder unvollständige Angaben gelten als Anzeigepflichtverletzung und können zu Einschränkung oder Verweigerung von Vorsorgeleistungen führen.

Art. 55 Pflichten des Betriebes

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle von ihm beschäftigten Arbeitnehmer anzumelden und der Stiftung alle für die Festsetzung der Vorsorgeleistungen und Beiträge erforderlichen Angaben sowie Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

² Er ist namentlich verpflichtet, alle Änderungen in seinem Personalbestand (Ein- und Austritte, Todes- und Invaliditätsfälle), der Stiftung innert 30 Tagen zu melden und die Vorsorgeausweise an die versicherten Arbeitnehmer unverzüglich auszuhändigen.

³ Lohnänderungen per 1. Januar, Namensänderungen, Datum der Heirat, sowie alle übrigen Änderungen, die Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben, sind der Stiftung unverzüglich zu melden.

⁴ Fälle von Arbeitsunfähigkeit sind nach Ablauf der Wartefrist für die Beitragsbefreiung unverzüglich zu melden.

⁵ Der Arbeitgeber trägt die Kosten und Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflicht ergeben. Er ist weiter verpflichtet, die von der Stiftung geforderten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

⁶ Vorsorgeausweise, Reglemente, Merkblätter und Formulare werden den angeschlossenen Betrieben zugestellt. Diese sind dafür verantwortlich, dass die versicherte Person in den Besitz der für sie bestimmten Unterlagen gelangt.

Art. 56 Pflichten der versicherten Personen

¹ Personen, die Invaliditätsleistungen (Invalidenrenten und Befreiung von der Beitragszahlung) beanspruchen, haben der Stiftung folgende Unterlagen einzureichen:

a. Berichte der Ärzte, welche die versicherte Person behandeln oder behandelt haben, über Ursache, Verlauf und Folgen der Invalidität;

b. die Verfügung der IV.

² Personen, die Todesfallleistungen beanspruchen, haben der Stiftung folgende Unterlagen einzureichen:

- a. die Verfügung der AHV;
- b. einen amtlichen Todesschein;
- c. einen ärztlichen Bericht über die Todesfallursache;
- d. gegebenenfalls einen Ausweis, aus welchem das Geburtsdatum des Ehegatten sowie das Datum der Eheschliessung hervorgeht.

³ Personen, die Kinderrenten beanspruchen, haben der Stiftung folgende Unterlagen einzureichen:

- a. einen amtlichen Ausweis über das Geburtsdatum jedes Kindes, welches einen Anspruch begründet bzw. anspruchsberechtigt ist;
- b. für Kinder, die sich nach dem 18. Altersjahr noch in Ausbildung befinden und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben: den Lehrvertrag oder die Bestätigung der besuchten Ausbildungsstätte.

⁴ Sofern die Invalidität oder der Tod Folge eines Unfalls ist und Renten geltend gemacht werden, sind zudem folgende Unterlagen einzureichen

- a. der Entscheid des Unfallversicherers;
- b. bei Tod infolge Unfalls ausserdem der Entscheid der AHV.

⁵ Personen, die Vorsorgeleistungen beziehen, haben der Stiftung unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- a. jede Änderung des Invaliditätsgrades;
- b. jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, soweit sie die Anspruchsberechtigung beeinflussen, z.B. Wiederverheiratung von Witwen oder Witwer, Beendigung der Ausbildung von Kindern usw.

Art. 57 Medizinische Abklärungen

¹ Die versicherte Person hat im Rahmen der medizinischen Abklärungen mitzuwirken und alle Anordnungen zu befolgen. Bis zur Erfüllung der Anordnungen besteht nur der minimale Versicherungsschutz gemäss BVG.

² Lehnt eine selbständigerwerbende Person die Durchführung einer medizinischen Untersuchung oder einen allfälligen Vorbehalt gemäss Art. 5 Absatz 1 ab, oder nimmt sie dazu nicht innert Monatsfrist seit Empfang der entsprechenden Mitteilung Stellung, fällt ihre freiwillige Vorsorge im Rahmen des BVG dahin.

³ Lehnt eine zur Vorsorge angemeldete Person die Durchführung einer medizinischen Untersuchung oder einen Vorbehalt gemäss Art. 5 Absatz 3 ab, oder nimmt sie dazu nicht innert Monatsfrist seit Empfang der entsprechenden Mitteilung Stellung, erlischt der Versicherungsschutz für Leistungen, welche das BVG übersteigen.

Art. 58 Haftung

Die Stiftung haftet nicht für Folgen verspäteter Anmeldung oder der Verletzung der Auskunft- und Meldepflicht von Seiten der versicherten Personen, der angeschlossenen Betriebe sowie der Anspruchsberechtigten.

Abschnitt 2 Pflichten der Stiftung

Art. 59 Auskunftspflichten

Auf Anfrage erteilt die Stiftung den versicherten Personen Auskunft über die in diesem Reglement erwähnten Rechtsgrundlagen und Publikationen, über die ihr ausgehändigten Unterlagen und über ihre Vorsorge. Auf Verlangen werden diese Auskünfte schriftlich erteilt. Betrifft die Anfrage persönliche Verhältnisse, so ist sie schriftlich einzureichen unter Angabe von Adresse und/oder Telefonnummer, unter denen die versicherte Person unmittelbar erreichbar ist (Persönlichkeits- und Datenschutz).

10. Kapitel Organisation

Art. 60 Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.

Art. 61 Zusammensetzung des Stiftungsrats, Parität

¹ Er setzt sich zusammen aus einer paritätischen Vertretung der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber von mindestens zehn Mitgliedern und aus zwei Vertretern der öffentlichen Verwaltung.

² In Abweichung von Artikel 51 Abs. 3 BVG werden die Mitglieder des Stiftungsrates (paritätisches Organ der Stiftung) wie folgt bestimmt:

- a. Die Vertreter der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden von den jeweiligen Spitzenorganisationen bezeichnet;
- b. Die Vertreter der öffentlichen Verwaltung werden auf Vorschlag der Vertreter der Spitzenorganisationen vom Eidgenössischen Departement des Innern ernannt.

³ Für die einzelnen Vorsorgewerke werden keine paritätischen Organe (Verwaltungskommission) geführt.

Art. 62 Konstituierung des Stiftungsrats, Organisation der Stiftung

Die Konstituierung des Stiftungsrats und die Organisation der Stiftung sind in der Stiftungsurkunde geregelt.

11. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 63 Erfüllungsort und Gerichtsstand

¹ Die Stiftung erfüllt ihre Verpflichtungen am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person, mangels eines solchen am Sitz eines Bevollmächtigten in der Schweiz.

² Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements zwischen der Stiftung, den Arbeitgebern und den Anspruchsberechtigten sind die hierfür gemäss BVG bezeichneten Gerichte. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt ist oder war.

Art. 64 Massgebendes Reglement

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Art. 65 Inkrafttreten des Reglements; Reglementsänderungen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

² Reglementsänderungen werden durch den Stiftungsrat beschlossen und sind vom Bundesrat zu genehmigen. Sie dürfen weder die bis zum Tage der Änderung bezahlten Beiträge ihrem Zweck entfremden, noch bereits fällig gewordene Leistungen berühren.